

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 12/13 B

L 11 VS 35/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 178 VS 80/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Referat I 2.3.4,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 17.1.2013 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Gesundheitsstörung "Keratokonius beidseits mit Visusminderung" als Wehrdienstbeschädigung (WDB) nach dem Soldatenversorgungsgesetz und auf Gewährung von Ausgleich nach einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Betreffend die erste vom Kläger aufgeworfene Frage, ob eine Ungewissheit in der medizinischen Wissenschaft vorliegt, wenn eine veröffentlichte wissenschaftliche Doktorarbeit, welche in Form einer katamnestischen Untersuchung angefertigt wurde, eine Meinung vertritt, die von der herrschenden Meinung abweicht, hat der Kläger bereits nicht deutlich gemacht, inwiefern diese auf der Grundlage der insoweit maßgeblichen Tatsachenfeststellungen des LSG im angestrebten Revisionsverfahren zu beantworten ist. Insbesondere legt er nicht dar, dass das LSG bei seiner Entscheidung von der Existenz der von ihm bezeichneten Doktorarbeit zur Genetik des Keratokonius ausgegangen ist.



- 5 Ferner mangelt es insgesamt, auch hinsichtlich der weiteren als klärungsbedürftig bezeichneten Fragen zur Anerkennung einer WDB wegen weiterer Dienstverpflichtung des Klägers nach Feststellung der Wehrdienstuntauglichkeit, wegen erfolgloser bzw von vornherein aussichtsloser truppenärztlicher Behandlung, wegen weiterer Ernennungs- und Verwendungsentscheidungen nach Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit sowie dazu, ob die Versorgung von heilbehandlungsbedürftigen Gesundheitsstörungen nach Beendigung der Dienstzeit als Soldat zu den wehrdiensteigentümlichen Verhältnissen gehört, an Darlegungen betreffend die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit. Eine Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtssache bereits höchstrichterlich beantwortet ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7*), wenn sie so gut wie unbestritten ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17*), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder wenn vorliegende höchstrichterliche Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte für die Antwort enthalten (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*). Insoweit wäre eine intensive Auseinandersetzung mit der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung erforderlich gewesen um darzulegen, inwiefern sich darin keine genügenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der angesprochenen Fragen finden lassen. Dies hat der Kläger versäumt.
- 6 Zur formgerechten Rüge einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, die der Kläger hier ebenfalls geltend macht, ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss schlüssig darlegen, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Ebenso wenig genügt es, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 196 mwN*). Schließlich ist darzulegen, inwiefern die berufungsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Begründungserfordernissen hat der Kläger nicht genügend Rechnung getragen.
- 7 Zwar trägt der Kläger vor, es lägen Abweichungen des LSG von verschiedenen oberstgerichtlichen Entscheidungen vor, wobei er bereits unberücksichtigt lässt, dass es hier ohnehin lediglich auf Abweichungen von Entscheidungen des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ankommt. Auch nennt er entsprechende Rechtssätze von oberstgerichtlichen Entscheidungen. Jedoch hat der Kläger aus dem



angefochtenen Urteil des LSG keinen abstrakten Rechtssatz schlüssig herausgearbeitet, der einem hinreichend bezeichneten Rechtssatz der genannten oberstgerichtlichen Entscheidungen widersprechen könnte. Vielmehr beschränkt er sich darauf, pauschal zu behaupten, das LSG habe "konkludent" entgegenstehende Rechtssätze aufgestellt bzw sei der betreffenden höchst-richterlichen Rechtsprechung nicht gefolgt. Er leitet mithin widersprechende Rechtssätze des LSG nicht nachvollziehbar aus den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils her. Das reicht nicht aus. Anderenfalls wäre es möglich, jeden (vermeintlichen) Rechtsfehler als Divergenz darzustellen. Im Grunde behauptet der Kläger nur, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG oder andere oberstgerichtliche Entscheidungen nicht genügend berücksichtigt oder im Einzelfall falsch angewendet. Ein solcher Mangel stellt jedoch, auch wenn er vorläge, keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dar (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Es ist nicht zulässiger Gegenstand einer Nicht-zulassungsbeschwerde, ob das LSG richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).

- 8 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) be-gründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel al-lerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrecht erhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu einer weiteren Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von sei-nem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 34*).



- 10 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht. Der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger hat es unterlassen darzulegen, weshalb das LSG seinem hilfsweise gestellten Antrag "den Beweisanträgen erster und zweiter Instanz zu folgen" verfahrensfehlerhaft nicht nachgekommen ist. Das LSG ist als letztinstanzliche Tatsacheninstanz nur dann einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, wenn es sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Insoweit hätte der Kläger zunächst das von seinem Beweisantrag in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 17.1.2013 umfasste Beweisthema konkretisieren müssen. Des Weiteren hätte es des klägerseitigen Vortrags bedurft, weshalb nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen bzw medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offengeblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hätte (*vgl Becker, Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG [Teil II], SGB 2007, 328, 332 zu Fußnote 188 unter Hinweis auf BSG Beschluss vom 14.12.1999 - B 2 U 311/99 B - Juris mwN*). Dies hat der Kläger versäumt. Die bloße Darlegung, weshalb aus seiner Sicht weitere Ermittlungen erforderlich gewesen wären, entspricht diesem Erfordernis nicht (*vgl BSG Beschluss vom 4.12.2006 - B 2 U 227/06 B - RdNr 3*). Auch reicht es nicht, insoweit auf vorinstanzliche Schreiben hinzuweisen, in denen Unstimmigkeiten in den gerichtlichen Sachverständigengutachten aufgezeigt worden sein sollen. Im Grunde kritisiert der Kläger die Beweiswürdigung des LSG (*vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG*), womit er nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein keine Revisionszulassung erreichen kann.
- 11 Soweit der Kläger einen Verstoß des LSG gegen § 106 Abs 1 SGG darin sieht, dass dieses seiner Pflicht zum Hinweis auf sachdienliche Anträge nicht nachgekommen sei, hat er einen relevanten Verfahrensmangel des LSG gleichfalls nicht schlüssig dargelegt. Auch insoweit ist nicht ersichtlich, inwieweit die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf einem rügefähigen Mangel beruhen kann. Denn die vom Kläger vermissten Hinweise hätten ihn lediglich dazu anregen sollen, seinen hilfsweise gestellten Beweisantrag zu ergänzen bzw weiter zu konkretisieren. Die Geltendmachung einer Verletzung von Hinweispflichten soll folglich an die Stelle einer durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG erschwerten Sachaufklärungsrüge (§ 103 SGG) treten. Dabei übersieht der Kläger, dass die Rüge einer Verletzung von Hinweispflichten nicht dazu dienen kann, die gesetzliche Einschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG zu umgehen (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 13, 34*).
- 12 Im Übrigen ist nicht ersichtlich, was den Kläger daran gehindert haben könnte, hinreichend konkrete Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG anzubringen.
- 13 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)